



**Landesverband
für Höhlen- und Karstforschung**

Baden-Württemberg e.V.

Unterwelten-Info Nr.20



Ausgabe 2/2008

Dezember 2008



Inhalt , Impressum	2
Einladung zur Delegiertenversammlung 2009	3
Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung am 06.04.2008	4
Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung am 14.09.2008	5
Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung am 09.11.2008	6
Einladung zur Katastersitzung	8
Fledermausschutz	9
Merkblatt „Geocaching“	9
Literatur zum Thema Geocaching	10
Adressen (LHK)	12
Termine	13
Anhang	
Satzung des LHK	13
Richtlinien und Ethik des LHK	16
Regelung Landesdenkmalamt - LHK	18

Foto Titelseite: Grabung Hessenau, Foto Andi Schober

Impressum

Herausgeber:

Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e. V.

Internet: www.lkh-bw.de

Verbandsanschrift: **NEU**

Landesverband für Höhlen- und Karstforschung e. V., Im Steinigen 5,
72589 Westerheim,

E-Mail: kontakt@lkh-bw.de

Redaktion:

Ralph Müller

E-Mail: ralphfmueller@aol.com

Bankverbindung Volksbank Geislingen , Bankleitzahl 61060500 Kontonummer 648913007. Der Landesverband ist vom Finanzamt Stuttgart als gemeinnützig anerkannt (Aktenzeichen D42 / G7802).

**An alle Mitglieder des
Landesverbandes für
Höhlen- und Karstforschung
Baden-Württemberg e.V.**

Kerstin Schwarz (Geschäftsführerin)
Hauptstr. 10
78234 Engen
Telefon: 07733/501621
e-Mail: kontakt@lhk-bw.de

EINLADUNG

zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes

Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V. lädt die Delegierten der angeschlossenen Organisationen zur Mitgliederversammlung am

**Samstag, den 24.1.2009 um 15 Uhr im Höhlenhaus an der Laichinger
Tiefenhöhle ein.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Wahl eines Protokollführers und Stimmzählers
2. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 2008
3. Aufnahme von neuen Mitgliedern
4. Berichte der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008
5. Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2008
6. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008
7. Berichte der Referenten und Beauftragten für das Geschäftsjahr 2008
8. Wahl der Referenten
9. Wahl der Kassenprüfer für die Abrechnung 2009
10. Berichte der Einzelgruppen über LNV-Kontakte für das Geschäftsjahr 2008
11. Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
12. Verschiedenes, Mitteilungen, Diskussion
13. Ende der Delegiertenversammlung

Bitte benennen Sie den Delegierten Ihrer Organisation per E-Mail (kontakt@lhk-bw.de) und senden Sie diese bis spätestens 30.12.2008 ab. Teilen Sie uns auch eine Nichtteilnahme mit.

Anträge können ebenfalls schriftlich an die Landesverbandsadresse eingereicht werden, diese müssen jedoch gemäß Satzung vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand vorliegen. Um einen effektiven Verlauf der Versammlung zu erzielen, sollten bitte nur die Delegierten zur Versammlung kommen.

Sollte sich durch Änderung der Mitgliederzahl in einem Verein dessen Stimmzahl in der Delegiertenversammlung geändert haben, wird der Delegierte gebeten eine 3aktuelle Mitgliederliste seines Vereines zur Versammlung mitzubringen.

Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung vom 6.4.2008 in Laichingen

Beginn 10:13 Uhr, Ende: 13:26 Uhr

Anwesende: Saskia Bartmann, Petra Boldt, Ralph Müller, Thomas Rathgeber, Kerstin Schwarz, Wolfgang Siegel, Frank Schüler

TOP 1: Kommerzielle Höhlentouren

Den Ausschlag gab die Internetseite von Thomas Unger, der Rabatte für geführte Höhlentouren im Winter anbietet

LNV wurde angeschrieben und zu einer Stellungnahme über die Rechtmäßigkeit kommerzieller Höhlentouren gebeten (noch keine Antwort).

Die Untere Naturschutzbehörde weicht bei einer Stellungnahme aus und verweist lediglich auf die rechtlichen Grundlagen, wie bsp. Paragraph 32 a,....

Oftmals sind es Mitglieder der Malteser oder der Höhlenrettung Ba.-Wü., die kommerzielle Höhlentouren anbieten.

Diese sollen offiziell angeschrieben werden und darum gebeten werden, dass auf der Homepage kein Hinweis auf ihre Vereinszugehörigkeit zu finden ist.

TOP 2: Fledermausschutz – aktuelles Thema Geocaching

V. a. auch im Winter werden Höhlen betreten, um die dort versteckten Schätze zu finden dadurch werden Fledermäuse gestört, somit besteht Handlungsbedarf.

Um den „Schatz“ zu finden, werden oftmals Veränderungen in der Höhle vorgenommen.

Hierzu wurde Frau Grube (LNV Geschäftsführerin) angeschrieben, um eine Stellungnahme zu bekommen.

Hinweise auf Geocaching in Höhlen sollen von LHK-Mitgliedern gesammelt werden. Beispiele von Höhlen: Brunnenstein, Goldloch, etc..

Es soll ein Merkblatt erstellt werden, mit dem auf die Schutzwürdigkeit von Höhlen, insbesondere der Winterschläfer, hingewiesen werden soll.

Auch eine Pressemitteilung soll verfasst werden, die dann im Süddeutschen Raum an die verschiedenen Zeitungen verteilt werden soll.

TOP 3: Kalenderblatt Schwäbischer Albverein

Das Februarblatt des Kalenders "Schwäbisches Land" zeigt die Linkenboldshöhle. Es wäre besser, wenn es Ende April oder später erscheinen würde.

Der Albverein hat hierzu eine sehr "verhaltene" Stellungnahme gemacht. Somit sollte einfach mehr Infoarbeit geleistet werden, z.B. Vorträge.

TOP 4: Übung der Höhlenrettung Ba.-Wü. am 1.3.08 im Auenschacht

Die Höhlenretter geloben in Zukunft Besserung (Einhaltung der Winterruhe).

TOP 5: Tagung Bundesverband 22.5. - 25.5.2008 in Erdbach/Breitscheit

Stimmenübertragungen der Vereine

Die Mitgliedsvereine können dem LHK ihre Stimmen für die Hauptversammlung des VdHK übertragen.

Hierzu soll ein Vordruck zur Stimmenübertragung an die Mitglieder verschickt werden, damit diese ihre Stimmen dem LHK übertragen können.

Meinungen, Stellungnahmen sollen beigefügt werden, damit es klar ist, wofür gestimmt werden soll.

Die Protokolle des LHK sollen auch an den VdHK geschickt werden, damit dieser sie an die anderen Landesverbände weiterleiten kann.

TOP 6: Speläo Südwest 17.-19.10.2008 in Niederschlettenbach/Südpfalz
Erich Knust hat offiziell hierzu eingeladen.

TOP 7: Verschiedenes

Föhnerquelle:

Es wurde eine Sondierung im Hangschutt durchgeführt, doch es macht keinen Sinn hier weiterzumachen.

Stattdessen soll (später) weiter oben im Hang gegraben werden, evtl. in Zusammenarbeit mit einem Archäologie Studenten.

Seminar zu Grabungen und Funden wird nächstes Frühjahr stattfinden bzw. ist in Planung.

Herr Kind (LDA) wird ständig auf dem Laufenden gehalten.

TrÜbPI (Münsingen):

Mittlerweile sind alle Genehmigungen vorhanden, auch die Versicherung ist abgeschlossen.

Eine Unterweisung fand am 7.3.2008 in Münsingen statt.

Der Zutritt ist nur über den Zugang bei Feldstetten erlaubt.

Die nächste Sitzung findet am Sonntag, den 14. September 2008 statt.

Kerstin Schwarz 4.5.2008

Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung vom 14.09.2008

Beginn: 10.10 Uhr

Anwesend: Wolfgang Siegel, Ralph Müller, Frank Schüller, Hermann Sauter, Dieter und Sylke Hoffmann

TOP 1: Speläo Südwest 2008:

Es kamen bisher erst 5 Anmeldungen, die HFG Karlsruhe rechnet mit einer sehr ruhigen Veranstaltung. Das ist sehr schade, da doch sehr viel Arbeit in der Vorbereitung einer solchen Veranstaltung steckt. Ralph Müller plant evtl. für 2010 ein SSW in Hohenlohe. (2012 evtl. in Heubach?)

TOP 2: ICE - Neubaustrecke " Schnelle Eingreiftruppe "

Da sich die Verfügbarkeit der bisherigen Mitglieder in den letzten Jahren geändert hat, muss abgeklärt werden, wer noch mitarbeiten könnte. Voraussetzung für die Mitarbeit in der „schnellen Eingreiftruppe“ ist, dass man seine Arbeitsstelle jederzeit kurzfristig verlassen kann. Auf der DV sollen die Vereine dazu befragt werden.

TOP 3 : Geotourismus

Nach unserem Aufruf in der Presse wurde Geocaching von der Vorschlagliste des TVSA (Tourismusverband Schwäbische Alb) gestrichen. Die Geoparkgeschäftsstelle wurde auch angesprochen.

Die meisten Geocacher sind durchaus einsichtig und halten sich auch die Winterpause in den Höhlen. Dennoch muss noch mehr informiert werden. Dieter plant dazu ein Info-Treffen mit Geocachern. Dieses soll jetzt im Herbst in Ebingen stattfinden.

TOP 4: LHK Ausstellung

Die bisherige Ausstellung ist inzw. leider ziemlich beschädigt und teilweise überholt. Kerstin überarbeitet das Plakat 15 (Schauhöhlen). Ralph klärt ab, ob die Ausstellung evtl. noch mal von ihm gedruckt werden könnte, da ein Druck auf wetterfestem Papier sehr teuer wäre. Vom Naturschutzzentrum Schopfloch kam die Anfrage, ob der LHK sich bei der Ausstellung „Kalk und Karst“ im Biosphärengebiet beteiligen würde. Ein erstes Treffen dazu ist im Oktober geplant.

TOP 5: Forschung im TrübPI

Eydenaudoline: Leider sind die Forschungen wohl schon am Endpunkt der Höhle angekommen. Neben der Höhle ist aber ein weiterer Schacht, der überprüft werden soll.

Bäumlerschacht: Vermessung hat stattgefunden, Grundriss wurde erstellt. Eine neue Kluft wurde mit den neuen Plänen dokumentiert.

Weiteres Vorgehen: Das Brucktal sollte abgesucht werden, dagegen gibt es aber Widerstand der Verwaltung.

Die Arbeitsgruppe wird sich um eine Verlängerung der Betretungsausweise und um eine Genehmigung neuer Forschungsobjekte bemühen.

TOP 6: Seminar Paläontologie/Urgeschichte/Denkmalschutz

Die Schulung wurde fürs Frühjahr angekündigt, Thomas Rathgeber möchte sie aber in den Oktober verschieben.

TOP 7: Verschiedenes

- Termin DV
- Das Einlegeblatt für das Infoheft wurden von Kerstin fertiggemacht. Die Änderungen im Vorstand müssen auch den verschiedenen Instituten bekannt gegeben werden.
- Die Höhlenrettung Baden-Württemberg e.V. ist an einer Mitgliedschaft im Landesverband interessiert. Es gab eine Anfrage wegen des Mitgliedbeitrages, die an Kerstin verwiesen wurde
- Pressemitteilung des Bundesverbandes: Tropfsteinklau in der Binghöhle. Derzeit sind bei uns in der Region keine Fälle bekannt.
- Der LHK bemüht sich um einen ständigen Sitz im Beirat zum Ausschuss im Verein Geopark Schwäbische Alb e.V. Erste Vorgespräche wurden bereits geführt.
- Georg Bäumlert regt an, der Ortsverwaltung von Grabenstetten mitzuteilen, dass die Leiter an der Gustav-Jakobs-Höhle (Gefällstufe im Bachbett) inzwischen nur noch sehr schwer zu beklettern ist.

Ende 12.50 Uhr

Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung vom 9.11.2008 in Laichingen

Beginn 10:13 Uhr, Ende: 12:26 Uhr

Anwesende: Saskia Bartmann, Petra Boldt, Ralph Müller, Thomas Rathgeber, Kerstin Schwarz, Wolfgang Siegel, Frank Schüler

Nachtrag zur Sitzung am 14.9.2008:

Speläo-Südwest 2014 findet in Pfullingen statt.

TOP 1: Deklaration WD66, Schriftliche Erklärung zum Schutz von Höhlen als Kultur-, Natur- und Umwelterbe von Bärbel Vogel, Christiane Grebe und Jean-Pierre Bartholeyns

Wolfgang hat 13 verschiedene Institutionen hierzu angeschrieben. Reaktionen müssen abgewartet werden.

Im nächsten Herbst könnte man es noch einmal probieren.

TOP 2: Höhlenschutz (Geocaching)

Anlass hierfür war ein Zeitungsartikel im süddeutschen Raum. Frau Trube vom LNV hat alle Mitglieder auf dieses Problem aufmerksam gemacht, also nicht nur die HöFos.

Die rechtliche Seite soll mit dem RP abgeklärt werden, auch hinsichtlich der Gefahren in Höhlen.

Das Referat 55 in Tübingen und Stuttgart soll angeschrieben werden. Mit der Bitte um die Anbringung von Hinweistafeln an verschiedenen Parkplätzen, dass Höhlen (z.B. Eppenzill Höhle) nicht betreten werden dürfen, da sie im Naturschutzgebiet liegen.

LHK soll mehr Infos verbreiten und somit auch für mehr Sicherheit sorgen.

Auf die Homepage des LHK soll das Merkblatt für Geocaching in Höhlen gestellt werden. Die Merkblätter sollen außerdem laminiert (witterungsbeständig) und an den Höhleneingängen angebracht werden.

TOP 3: Delegiertenversammlung 2009

Die DV findet am 24.1.2009 in Laichingen statt und beginnt um 15 Uhr. Im Vorfeld findet eine Katastersitzung statt. Der erweiterte Vorstand trifft sich um 10.30 Uhr im Waldstadion.

TOP 4: Wanderausstellung Karst und Kalk

Das Biosphärengebiet will zum Thema Karst und Kalk eine Wanderausstellung entwerfen. Diese soll vorerst im Naturschutzzentrum Schopfloch ausgestellt werden und anschließend innerhalb des Biosphärengebietes ausgeliehen werden. Es sollen 15 Tafeln sein, die alle wichtigen Themen umfassen. Begleitend zur Ausstellung soll ein Heftchen erscheinen. Da wir bereits eine sehr gute Ausstellung haben, werden wir unsere den Leuten vom Biosphärengebiet vorstellen, um so an der Ausstellung mitwirken zu können und unser Wissen einzubringen. Im Februar findet das nächste Treffen statt, dann gibt es auch konkretere Vorstellungen und Konzepte.

An der Schertelshöhle wird eine Infostelle des Biosphärengebietes eingerichtet, auch hier möchte sich der LHK einbringen.

TOP 5: Versand des Infoheftes

Bei einer früheren Aktion wurde das Infoheft an die 44 Landratsämter verschickt. Genaueres hierzu weiß Herbert Jantschke (nachfragen). Jetzt sollen die Referate 55 und 56, sowie die Landratsämter der Landkreise angeschrieben werden, mit der Möglichkeit weitere Exemplare anzufordern. Auch sollen die persönlichen Kontakte zu den Behörden genutzt werden.

Neben den Vorstandsadressen sollen auch die Adressen der Mitgliedsvereine überarbeitet werden. In Zukunft sollen die Adressen als „Flyer“ beigelegt werden, so dass das Heft „zeitlos“ ist. (Hinweis auf Auflage mit neuen Adressen).

Brauchen wir bald einen Neudruck?

TOP 6: Verschiedenes

Daten über Höhlen wurden angefordert:

Für Hohlraumkataster, in dem Bunker, Stollen, Höhlen, etc. aufgeführt werden

Die Gemeinden mussten hierzu Angaben machen.

LfU hat bereits Daten bekommen (im Zuge der FFH-Kartierung). Es gab keinen Rücklauf.

Das LGRB hat keinen Zugriff auf diese Daten und benötigt sie von uns.

TrÜbPI:

Für die Forschung im TrÜbPI werden Mitarbeiter gesucht gesucht.

Vereine sollen angeschrieben werden.

Die derzeitige Betretungserlaubnis gilt bis 31.12.2009

LNV:

Für die Ehrennadel des LNV wird Ralph Müller vorgeschlagen.

Schreiberhöhle:

Die Höhle wird vom 1.8. bis 15.5. verschlossen, dies ist notwendig da in der Höhle ca. 8000 (!!!) Fledermäuse überwintern und diese auch während der Zeit des Schwärmens nicht gestört werden sollen. Alfred Nagel hat dies veranlasst.

Bohrung:

In Blaubeuren wird eine weitere Bohrung durchgeführt (Wolfgang Ufrecht). Dieses Mal übernimmt die Stadt Blaubeuren einen Teil der Kosten und bekommt im Gegenzug die Bohrdaten.

Die nächste Sitzung findet am Samstag, den 24. Januar 2009 statt.

Kerstin Schwarz 27.11.2008

Einladung

Wie gewohnt, findet im Vorfeld der Delegiertenversammlung des LHK, nämlich am Samstag, den 24. Januar 2008 um 13.15 Uhr im Rasthaus Tiefenhöhle eine Katalistersitzung statt.

Themen:

1. Bericht für 2007 und 2008

2. Highlights 2007/2008: Möglichkeit für Berichte der Gruppen

3. Quo vadis Kataster?:

Gedanken zur Entwicklung des Katasters, allgemeine Diskussion über den Zustand des Katasters, Katasterführung,

Mit- und Zusammenarbeit, Verbesserung und Ausbau

4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

und den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches (Höhlen-) Jahr 2009

Richard Frank

Fledermausschutz

7226/06 Schreiberhöhle

Aufgrund der großen Bedeutung der Schreiberhöhle für Fledermäuse wurden in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart besondere Verschlusszeiten festgelegt. Ab sofort ist die Schreiberhöhle (7226/06) bei Steinheim a. Albuch jedes Jahr in der Zeit vom 1. August bis 15. Mai zum Schutz der Fledermäuse verschlossen. An der Höhle wird in Kürze auch ein Hinweisschild angebracht sein, damit allen Besuchern die Verschlusszeiten klar kommuniziert werden.

Neueste Forschungen haben gezeigt, dass die Höhle eine enorme und weit überregionale Bedeutung für Fledermäuse während der Schwärmzeit und zur Überwinterung hat. Daher obliegt dem Land Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung, dieses Fledermausquartier ungestört zu erhalten. Die verlängerte Verschlusszeit trägt dem Rechnung

Merkblatt

Liebe Geocacher!

Diese Box wurde aus ihrem Versteck im Inneren dieser Höhle entfernt und hier am Höhleneingang für Sie deponiert!

Dazu folgende Begründung:

Höhlen sind besonders geschützte Bereiche gemäß § 32 Naturschutzgesetz. Höhlen sind äußerst sensible Ökosysteme, die vielen vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Höhlen dienen als Aufenthaltsorte und Winterquartiere für viele Fledermausarten, manche aber auch für Feuersalamander und seltene Insektenarten sowie für viele andere Kleinlebewesen.

Vom 15. November bis zum 15. April sollten Höhlen deshalb gar nicht betreten werden.

Nach dem Denkmalschutzgesetz machen Sie sich strafbar, wenn Sie in Höhlen graben oder auch nur die Ablagerungen durchwühlen. Sie können dabei eventuell vorhandene Kulturschichten und andere Zeugnisse aus der Vorzeit unwiederbringlich zerstören!

Helfen Sie durch ihr Verhalten mit, die "Welt ohne Licht" unversehrt zu erhalten. Sie sind als Gast in ihr willkommen. Erfreuen Sie sich an ihrer Schönheit und Einzigartigkeit, aber schützen Sie die Höhle und respektieren Sie die Bedürfnisse der "Höhlenbewohner"!

Deponieren Sie bitte künftig keine Geocaches mehr in Höhlen oder in anderen sensiblen Bereichen in der freien Natur.

Bitte verbreiten Sie diese Information auch an andere Geocacher und an Leute mit ähnlichen Freizeitbeschäftigungen.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Landesverband für Höhlen- und Karstforschung

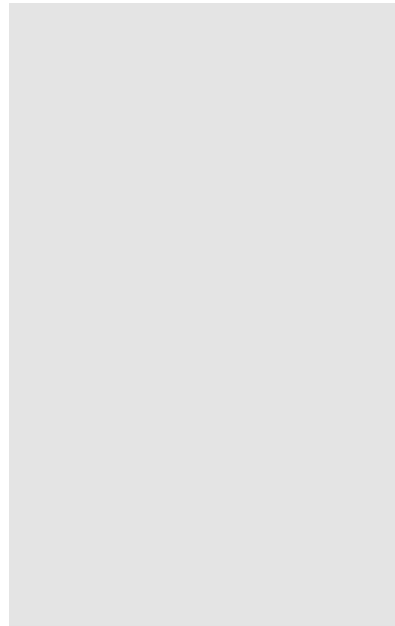
Baden-Württemberg e.V.

E-Mail: kontakt@lhk-bw.de

Literatur zum Thema Geocaching

Thomas Rathgeber per Email:
Liebe LHKler,

Nachdem unser Artikel neulich schon in den „Blättern des Schwäbischen Albvereins“ kam, entdeckte ich ihn vor wenigen Tagen im neuesten Heft der Zeitschrift „Schwäbische Heimat“, Jg. 59, Nr. 4 (Oktober-Dezember 2008). Dort kommt auf S. 479 unsere Pressemitteilung zur Problematik des Geocaching usw. in der Rubrik „SH aktuell“. Der Titel lautet „Höhlenabenteuer“ mit Nebenwirkungen“, der Text ist, soweit ich es sehe, ohne Veränderungen.



«Höhlenabenteuer» mit Nebenwirkungen

In letzter Zeit stellen Höhlenforscher besorgt fest, dass Höhlen auf der Schwäbischen Alb und auch in anderen Gebieten immer häufiger das Ziel neuartiger Freizeitaktivitäten werden.

Ein relativ junges Hobby ist das Geocaching, eine moderne Art der Schnitzeljagd. In den Caches, den Verstecken, werden sogenannte Schätze hinterlegt, die dann von anderen mittels GPS-Ortung gesucht werden müssen (GPS: Global Positioning System). Zur Belohnung darf man etwas aus dem «Schatz» mitnehmen, vorausgesetzt, man hinterlässt selbst etwas für die Nachfolgenden.

Im Internet sind die Koordinaten der Verstecke aufgelistet, die dann mit Hilfe eines GPS-Empfängers in der Natur aufgesucht werden müssen. Dabei sind Höhlen und Felsen besonders beliebte Verstecke. Auf den ersten Blick scheint das nicht schlimm zu sein, aber jeder Besuch einer Höhle bedeutet eine Beeinträchtigung des sensiblen Ökosystems. Tragisch ist, dass Geocaching auch im Winter betrieben wird, wenn viele Höhlen als Aufenthaltsorte und Quartiere von Tierarten genutzt werden, die vom Aussterben bedroht sind. Dazu gehören mehrere Fledermausarten und der Feuersalamander, aber auch Insektenarten, die man ausschließlich in Höhlen vorfindet. Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere in ihren Quartieren zu stören. Werden überwinterte Tiere gestört, sind sie akut bedroht. Denn bei jedem Aufwachen verbrauchen sie einen guten Teil ihrer Energiereserven, und deshalb besteht die Gefahr, dass sie die kritische Überwinterungszeit bis zum Frühjahr nicht durchstehen. Von Mitte November bis Mitte April sollten Höhlen deshalb gar nicht betreten werden.

Eine weitere Problematik erregt zusätzliche Besorgnis. Viele Höhlen haben in ihren Sedimenten wertvolle Zeugnisse erd- und vorgeschichtlicher Art bewahrt, sie sind Archive der Vorzeit. Das Graben in Höhlen und selbst das Durchwühlen von Ablagerungen ist daher verboten, beziehungsweise nach dem Denkmalschutzgesetz strafbar, weil dadurch eventuell vorhandene Kul-

turschichten oder andere erd- und lebensgeschichtliche Zeugnisse unwiederbringlich zerstört werden könnten.

Weitere Gefahren drohen den Höhlen von kommerziellen Anbietern, die Motorradtouren einschließlich Höhlenführung und Bereitstellung der Ausrüstung organisieren. Trekkingtouren in Höhlen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, manche Anbieter gewähren sogar einen Winterrabatt, weil offensichtlich in der kalten Jahreszeit die Geschäfte nicht so einträglich laufen. Auch für Kutsch- und Schlittenfahrten sowie für Fackelzüge zu den Höhlen der Schwäbischen Alb wurde in jüngster Vergangenheit schon fleißig gearbeitet.

Derartige Aktionen sind für funktionierende Ökosysteme, wie es die Höhlen des Landes noch weitgehend sind, bestimmt nicht förderlich und sicher nicht im Sinne des Naturschutzgedankens. Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V. mahnt deshalb alle Höhlenbesucher eindringlich: Helfen Sie bitte durch Ihr Verhalten mit, die «Welt ohne Licht» unversehrt zu erhalten. Sie sind als Gast in ihr willkommen. Erfreuen Sie sich an ihrer Schönheit und Einzigartigkeit, aber schützen Sie die Höhlen und respektieren Sie die Bedürfnisse der Höhlenbewohner. Sprechen Sie bitte auch Leute an, von denen Sie wissen, dass sie den genannten Freizeitvergnügungen nachgehen und fragen Sie sie, ob sie ihr Verhalten nicht überdenken wollen.

Die Tageszeitungen im Südwestpresseverbund haben ebenfalls Veröffentlichungen gemacht.

Auch der Flattermann, die Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz hat in der Dezemberausgabe folgenden Beitrag veröffentlicht:

Geocaching:

8.3 Geocaching: Höhlenforscher in Sorge um Ökosystem Höhle

In letzter Zeit stellen Höhlenforscher besorgt fest, dass Höhlen auf der Schwäbischen Alb und auch in anderen Gebieten immer häufiger das Ziel neuartiger Freizeitaktivitäten werden: Beim „Geocaching“, einer modernen Art der Schnitzeljagd, werden sogenannte Schätze hinterlegt, die dann von anderen mittels GPS-Ortung gesucht werden müssen (GPS: Global Positioning System). Zur Belohnung darf man etwas aus dem „Schatz“ mitnehmen, vorausgesetzt, man hinterlässt selbst etwas für die Nachfolgenden.

Im Internet sind die Koordinaten der Verstecke aufgelistet, die dann mit Hilfe eines GPS-Empfängers in der Natur aufgesucht werden müssen. Dabei sind Höhlen und Felsen besonders beliebte Verstecke. Auf den ersten Blick scheint das nicht schlimm zu sein, aber jeder Besuch einer Höhle bedeutet eine Beeinträchtigung des sensiblen Ökosystems. Tragisch ist, dass Geocaching auch im Winter betrieben wird, wenn viele Höhlen als Aufenthaltsorte und Quartiere von Tierarten genutzt werden, die vom Aussterben bedroht sind. Dazu gehören mehrere Fledermausarten und der Feuersalamander, aber auch Insektenarten, die man ausschließlich in Höhlen vorfindet. Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere in ihren Quartieren zu stören. Werden überwinterte Tiere gestört, sind sie akut bedroht. Denn bei jedem Aufwachen verbrauchen sie einen guten Teil ihrer Energiereserven. Deshalb besteht die Gefahr, dass sie die kritische Überwinterungszeit bis zum Frühjahr nicht durchstehen. Von Mitte November bis Mitte April sollten Höhlen deshalb gar nicht betreten werden.

Eine weitere Problematik erregt zusätzliche Besorgnis. Viele Höhlen haben in ihren Sedimenten wertvolle Zeugnisse erd- und vorgeschichtlicher Art bewahrt, sie sind Archive der Vorzeit. Das Graben in Höhlen und selbst das Durchwühlen von Ablagerungen ist daher verboten beziehungsweise nach dem Denkmalschutzgesetz strafbar, weil dadurch e-



ventuell vorhandene Kulturschichten oder andere erd- und lebensgeschichtliche Zeugnisse unwiederbringlich zerstört werden könnten.

Derartige Aktionen sind für funktionierende Ökosysteme, wie es die Höhlen des Landes noch weitgehend sind, bestimmt nicht förderlich und sicher nicht im Sinne des Naturschutzgedankens. Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V. bittet deshalb, Personen anzusprechen, von denen Sie wissen, dass sie den genannten Freizeitvergnügungen

nachgehen und sie zu fragen, ob sie ihr Verhalten nicht überdenken wollen. (Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V.)

Zusammenstellung Ingrid Kaipf



Adressen (LHK) (Stand: November 2008)

Verbandsanschrift : NEU

Landesverband für Höhlen- und Karstforschung
Baden-Württemberg e.V.
Im Steinigen 5
72589 Westerheim

E-Mail: kontakt@lhk-bw.de
Homepage: www.lhk-bw.de

Vorstand und Referenten :

Vorsitzender:

Wolfgang Siegel, Im Steinigen 5, 72589 Westerheim
E-Mail: vorsitz@lhk-bw.de

Geschäftsführerin:

Kerstin Schwarz, Hauptstr. 10, 78234 Engen
E-Mail: kontakt@lhk-bw.de

Stv. Geschäftsführer:

Dieter Hoffmann, Ebinger Str. 18, 72510 Stetten a.k.M.-Frohnstetten

Kassier:

Hermann Sauter, Georg-Burkhardt-Str. 2, 73312 Geislingen / Steige

Stv. Kassier:

Saskia Bartmann, Brahmsweg 31, 72076 Tübingen

Referent für Höhlenschutz:

Frank Schüler, Schulstr. 15, 72805 Lichtenstein

Referentin für Fledermausschutz:

Sylke Hoffmann, Ebinger Str. 18, 72510 Stetten a.k.M.-Frohnstetten

Referentin für Jugendarbeit:

Petra Boldt, Hauptstr. 4, 89601 Schelklingen-Schmiechen

Schriftleitung:

Ralph Müller, Schmalfelden 45, 74575 Schrozberg

Leitung der Jugendgruppe im Landesverband:

Saskia Bartmann, Brahmsweg 31, 72076 Tübingen
Stefan Mark (Stv.), Schützenbachweg 11, 89143 Blaubeuren

Termine:

Regionaltreffen der AGF-Mitglieder im Regierungsbezirk Stuttgart am Samstag den 07. Februar 2009 im Naturfreundehaus in Asperg ab 10:00 Uhr.

Infos unter v.fuggmann@web.de

„Bundesfledermaustagung“ 03.04.09 bis 05.04.09 in Mayen

Infos unter www.nabu-mayener.grubefeld.de

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) Baden-Württemberg in Karlsruhe – Naturkundemuseum am 25.04.2009 um 10:00 Uhr

Infos unter info@agf-bw.de

Jahrestagung des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher.

02.05.09 bis 03.05.09 in Thüringen

Infos unter www.vdhk.de

Anhang

Satzung des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V.

Diese Satzung wurde am 20.01.1990 in Laichingen, Alb-Donau-Kreis, von der Gründungsversammlung beschlossen, sowie am 26.01.1991, 21.01.1995, 25.01.2003 und am 20.01.2007 durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung geändert.

Einleitung

Im Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V. haben sich auf Landesebene die in der Höhlen- und Karstforschung tätigen Vereinigungen freiwillig zusammengeschlossen, um die Höhlen- und Karstforschung in Verbindung mit dem Natur- und Umweltschutz zu fördern und ihre gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Landesverband beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder. Der Landesverband bemüht sich um Zusammenarbeit mit Verbänden oder Organisationen, deren Zielsetzungen auch den Umweltschutz und insbesondere den Natur- und Denkmalschutz umfassen. Der Landesverband ist Mitglied im Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher, München e. V. und im Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e. V.).

Der Landesverband betätigt sich im Sinne eines Dachverbandes und gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen

"Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V."

Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart.

§ 3 Zweck

Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung mit seinen Mitgliedsorganisationen tritt für umfassenden Umweltschutz in den Karstgebieten Baden-Württembergs ein. Dies betrifft den Landschaftsschutz ebenso wie

den Natur- und Denkmalschutz über und unter der Erdoberfläche sowie den Schutz der höhlentypischen Fauna (z.B. Fledermäuse) und Flora.

Der Landesverband unterstützt die regional tätigen Gruppen und Vereine bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Höhlen- und Karstforschung und bei der Mitarbeit in allen Bereichen des Umweltschutzes.

Die Arbeit des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung soll dem Ziel dienen, die Höhlen- und Karstforschung als nötige, wichtige und unverzichtbare Wissenschaft kenntlich zu machen. Eine wirkungsvolle Tätigkeit im Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz wird angestrebt.

Der Landesverband unterstützt die Ausbildung an höhlen- und karstkundlichen Themen interessierter Personen. Insbesondere bemüht er sich um die Vermittlung von höhlen- und karstkundlichem Wissen an Schulen und anderen bzw. ähnlichen Einrichtungen.

§ 3.1 Jugendgruppe im LHK Baden-Württemberg

Der Landesverband setzt sich im Sinne der Höhlenkunde und des Umwelt- und Naturschutzes für die Förderung und Einbeziehung der Jugend ein. Dazu unterhält der Landesverband eine Jugendgruppe, die von erfahrenen Jugendgruppenleitern geführt wird.

An den Veranstaltungen der Jugendgruppe können alle interessierten Jugendlichen durch Anmeldung teilnehmen. Eine Teilnahme ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem höhlenkundlichen Verein.

§ 3.2 Ziele der Jugendarbeit

Weiterbildung durch sachkundige und erlebnispädagogisch orientierte Betreuung. Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung, zur aktiven Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft und zur Mitarbeit bei der Völkerverständigung. Vertiefung der Kenntnisse im Natur- und Umweltschutz, besonders der ökologischen Zusammenhänge in der Karst- und Höhlenkunde (Speläologie).

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Seminare, Kurse, Projekte, Exkursionen und Vorträge,
- Erlebnispädagogische Veranstaltungen, die der Förderung der Persönlichkeit dienen,
- Veranstaltungen, die zur Verantwortung und Toleranz gegenüber Fremden sowie zur Mitgestaltung einer demokratischen Gesellschaft auffordern bzw. anleiten,
- Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung (Schulen, Akademien, Naturschutzverbände).

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, die Wissenschaft und Forschung fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere sind dies Zwecke auf dem Gebiet der Höhlen- und Karstforschung und des Natur- und Umweltschutzes. Zur Förderung seiner Zwecke sucht der Landesverband die Unterstützung von anderen Verbänden, von privaten Stiftern und von Behörden.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können sein oder werden Vereinigungen, die im Rahmen der Höhlen- und Karstforschung in Baden-Württemberg tätig sind, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz dienen und die keine wirtschaftlichen oder berufsständischen Ziele verfolgen.

2. Mitglied können nur Vereinigungen werden, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit, über die Einladung als Gast der Vorstand. Für die Mitgliedsbeiträge ist das Bankeinzugsverfahren obligatorisch. Sollte es trotz dieses Verfahrens und entsprechender schriftlicher Mahnungen zu einem Zahlungsrückstand von 2 Jahren kommen, wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

4. Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten, können aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Landesverbandes obliegt die Gesamtplanung und die Bestimmung der Richtlinien der Arbeit.

Insbesondere kommen ihr zu:

- 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und der Referenten
- 1.2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 1.3. Wahl des Vorstandes und der Referenten
- 1.4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 1.5. Änderung der Satzung
- 1.6. Entscheidung über Anträge

2. Stimmrecht: Die Stimmen errechnen sich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereinigungen (Vorlage einer namentlichen Mitgliederliste). Eine angeschlossene Vereinigung hat bei:

- | | | |
|-------|-------------|------------|
| 1-5 | Mitgliedern | 1 Stimme, |
| 6-10 | Mitgliedern | 2 Stimmen, |
| 11-20 | Mitgliedern | 3 Stimmen, |
| 21-40 | Mitgliedern | 4 Stimmen, |
| 41-80 | Mitgliedern | 5 Stimmen. |

Fünf Stimmen sind die maximal mögliche Anzahl. Das Stimmrecht kann nicht geteilt werden. Der Delegierte muss bei einer Delegiertenversammlung eine Vollmacht oder das Einladungsschreiben als Legitimation vorweisen. Die Einladung wird an den Vorstand des Mitgliedsvereins verschickt.

3. Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorsitzenden des Verbands schriftlich einberufen und geleitet. Sie finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 8 Wochen einberufen ist und wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der jeweiligen Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

5. Anträge an die Delegiertenversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. einem Vorsitzenden
- 1.2. einem Geschäftsführer und einem Stellvertreter
- 1.3. einem Kassier und einem Stellvertreter

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten je einzeln. Weitere Mitglieder des Vorstands sind der Kassier, der stellvertretende Geschäftsführer und der stellvertretende Kassier.

Die Personen des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen gleich stimmberechtigt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes, daraus kann sich eine längere oder kürzere Amtszeit als 2 Jahre ergeben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. In den Vorstand ist jedermann wählbar, der einer Mitgliedsorganisation angehört.

3. Der Vorstand ist zuständig für:

- Geschäftsführung und Vertretung des Verbands
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung mit
- Aufstellung einer Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung

§ 10 Mitarbeit

1. Referenten

Die Referenten beraten den Vorstand in ihren Fachgebieten und berichten der Delegiertenversammlung. Sie werden durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen und auf zwei Jahre gewählt.

2. Beauftragungen

2.1 Der Vorstand kann sachverständige Vereine, Gruppen oder Persönlichkeiten, die einzelne Vorgänge im Einvernehmen mit dem Vorstand bearbeiten, bestellen. Sie führen für ein jeweils bestimmtes Sachgebiet Untersuchungen durch und arbeiten Stellungnahmen und Vorschläge aus. Die Beauftragung erlischt automatisch mit Beendigung des Auftrages. Bei Einzelpersonen ist eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein nicht erforderlich.

2.2 Die Leiter/innen der Jugendgruppe sind dem Referat Jugendarbeit zugeordnet und berichten der Mitgliederversammlung. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Referenten für Jugendarbeit.

§ 11 Geschäftsstelle und Kassier

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet und befindet sich am Wohnort des Geschäftsführers. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt der Kassier.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag.

§ 13 Auflösung

Der Landesverband kann jederzeit aufgelöst werden. Dies kann jedoch nur in einer mindestens 10 Wochen zuvor einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Das Vermögen des Landesverbands fällt bei seiner Auflösung an den Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. mit Sitz in München.

Richtlinien und Ethik des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V.

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 30.01.1999 in Laichingen

Vorwort

Diese Richtlinien bilden einen verbindlichen Zusatz zur Satzung des LHK. Sie gründen auf der Verantwortung jedes Höhlenbesuchers für den Schutz der von ihm besuchten Höhlen, ganz gleich, in welchem Land oder Erdteil er sich gerade aufhält. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird vom LHK von allen ihm angeschlossenen Höhlenforschern eingefordert.

Ziele der Richtlinien

Die hier dargelegten Verhaltensregeln haben die folgenden Ziele:

- Ihre Einhaltung soll dazu führen, dass Belastungen und Beschädigungen von Höhlen durch Höhlenbesucher und Höhlenforscher unterbleiben.

- Sie sollen zeigen, dass der Besuch von Höhlen naturverträglich möglich ist und die Höhlenforscher selbst ihrer Verantwortung für den Höhlenschutz gerecht werden.

- Sie sollen verhindern, dass Höhlenschutz als Selbstzweck an den Höhlenforschern vorbei betrieben wird und zu unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs führt.

- Sie sollen veröffentlicht und breit gestreut werden, um auch über den Kreis der organisierten Höhlenforscher hinaus höhlengerechtes Verhalten bei allen Höhlenbesuchern zu vermitteln.

Verhaltensregeln für den Umgang mit Höhlen

Die Eigenverantwortung jedes Einzelnen im Umgang mit der Natur bildet den besten Schutz für die Höhle.

Der respektvolle Umgang mit unserem Lebensraum beginnt beim Zugang zur Höhle. Die allgemeinen für den Aufenthalt in der freien Landschaft gültigen Gesetze, Verordnungen und Grundsätze sind zu respektieren :

- kein Befahren gesperrter Wege ohne Genehmigung
- kein "wildes" Parken, das Fahrzeug nur an geeigneten Plätzen abstellen
- keine nächtliche Lärmbelästigung
- Respektierung von Forst- und Agrarkulturen im Rahmen des Betretungsrechtes
- keine Beunruhigung des Weideviehs und des natürlichen Wildbestandes

In der Landschaft wie in den Höhlen gilt: Grundsätzlich nichts beschmutzen, nichts wegnehmen, nichts zurücklassen und so wenig Spuren wie möglich hinterlassen. Nicht nur, was für unser Auge schön erscheint, ist erhaltenswert, sondern die Höhle als Gesamtes. Dazu gehört auch die Erhaltung von Kalkablagerungen und Sedimenten (Sinter, Sand, Lehm, Versturzmassen, etc.), welche als Erbe der Natur anzusehen sind.

In Höhlenräumen darf der "Forscherweg" nicht verlassen werden. Verstöße gegen diese Regel führten dazu, dass in vielen Höhlen sämtliche Bodenformationen zertreten sind.

Die eigenen Leistungsgrenzen sollen nie überschritten werden. Eine gute Selbstdisziplin ist die beste Garantie für angemessenes und bewusstes Verhalten.

Eingebaute Hilfen und feste Einrichtungen in Höhlen sollen einen minimalen Umfang haben und die Höhle nicht verunstalten, wobei Sicherheitsaspekte nicht vergessen werden dürfen.

Künstliche Veränderungen (Konstruktionen, Einrichtung von permanenten Biwaks, massive Freilegungen, Grabungen, Absenkungen von Siphonen etc.) sollen auf das Notwendige beschränkt bleiben und Einrichtungen wie Einbauten nach Möglichkeit rückbaubar sein. Gesetzliche Beschränkungen sind zu beachten bzw. notwendige behördliche Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das klimatische Gleichgewicht der Höhle soll nicht verändert werden.

Die Gruppengröße beim Besuch von Höhlen ist dem Objekt angemessen zu planen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Begehung zu Veränderungen führen kann und Spuren hinterlässt.

Die Höhle ist als empfindliches Biotop zu betrachten und auf die teilweise mikroskopisch kleinen Höhlentiere ist Rücksicht zu nehmen. Auf Tiere und Pflanzen an den Höhlenwänden und am Boden ist sorgfältig zu achten. Der vorrangige Schutz der Höhlentiere kann den Abbruch einer Befahrung nötig machen.

Für alle Arbeiten mit Fledermäusen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die vom zuständigen Regierungspräsidium erteilt wird. Bevor eine solche Genehmigung beantragt wird, ist Kontakt mit dem zuständigen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF) aufzunehmen.

Befahrungen von Höhlen, die als Winterquartiere von Fledermäusen bekannt sind, sind während der Winterschlafperiode von 15. November bis 15. April zu unterlassen. Werden in anderen Höhlen erstmals Fledermäuse angetroffen, ist ein Vertreter der AGF zu verständigen. Dies gilt auch, wenn verletzte oder kranke Fledermäuse aufgefunden werden. Tote Fledermäuse sollen grundsätzlich mit Datum und Fundortangabe an die staatlichen Museen für Naturkunde in Stuttgart oder Karlsruhe gesandt werden. Der Kontakt zu Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. kann durch den Referenten des LHK für Fledermausschutz vermittelt werden.

Besuche von Höhlen oder von Systemen, die in Bearbeitung sind, sollen nach Absprache mit den dort aktiven Höhlenforschern stattfinden, dies aus Sicherheits- und Naturschutzgründen und aus Respekt vor dem geistigen "Anrecht". Allerdings leitet sich daraus kein Anspruch der regelmäßig aktiven Forscher auf die Höhle an sich ab. Der LHK wird hier auf Anfrage koordinierend tätig. Er wendet sich gegen eine übertriebene Absperrung von Höhlen durch Verschlüsse.

Alle Besuche von Höhlen haben sich streng nach dem HÖHLENSCHUTZMOTTO zu richten:

**Nimm nichts mit,
Lass nichts zurück,
Zerstöre nichts
und schlag nichts tot!**

Dokumentation, Publikation und Datenschutz

Grundsätzlich ist die Dokumentation und Publikation der Forschungsergebnisse anzustreben. Es liegt in der Eigenverantwortung des Autors, ob, in welcher Form und in welchen Medien er die Publikation verantworten kann. Einige Empfehlungen sind jedoch bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Forschungsergebnisse aus Höhlen und Karstgebieten sind möglichst frühzeitig, in jedem Fall aber vor der Veröffentlichung, dem jeweils zuständigen Kataster zuzuleiten. Für die Kataster sind Nutzungs- und Weitergabeprinzipien aufzustellen, die allen Personen mit berechtigtem Interesse die Informationsbeschaffung ermöglichen, gleichzeitig aber die Rechte der Autoren wahren.

Wissenschaftliche Publikationen sollen grundsätzlich die vollständigen Informationen enthalten; gewisse sensible Daten (Koordinaten etc.) können im Fall einer akuten Gefährdung vorenthalten werden. Dieselben Ausnahmen gelten für die Kataster, indem gegebenenfalls der Zugang zu den darin enthaltenen Informationen eingeschränkt wird.

Bei Publikationen, die sich an ein breites Publikum richten (außer Führern), sollen Koordinaten oder technische Daten weggelassen werden. Diese Veröffentlichungen sollen Sensationsdarstellungen vermeiden und auf die Aufklärung der Öffentlichkeit ausgerichtet sein.

Höhlentourismus

Grundsätzlich unterscheiden sich Regeln für Forschungsaufenthalte in Höhlen und touristische Besuche nicht. Beide können die Höhlen gleichermaßen gefährden, dann nämlich, wenn der Zweck die Mittel heiligt. Real hat der Höhlentourismus jedoch ein erhöhtes Gefährdungspotential für Höhle und Karst.

Im Vergleich zu den kleinen Forschungsgruppen sind touristische Höhlenbesucher sehr zahlreich. Die Höhlen werden entsprechend mehr beansprucht. Verhaltensregeln sind in großen Gruppen schwieriger zu vermitteln.

Kommerzielle Höhlenbesuche (Trekking) werfen besondere Probleme auf. Ökonomische Prinzipien (möglichst viele Besucher, weitgehendes Eingehen auf deren Wünsche) können mit den Prinzipien des Höhlenschutzes kollidieren. Die zwangsläufig nötige Werbung vergrößert die Zahl der Höhlengänger, was aus Höhlenschutzsicht nicht erwünscht ist.

Die Entwicklungen und Folgen in einigen Ländern sprechen für sich: häufige Unfälle, Höhlenverschlüsse, administrative Probleme (Versicherungen, Erlasse, Vorschriften, Ausbildungsnachweise, gespannte Verhältnisse zu privaten Eigentümern und Gemeinden, etc.). Aus diesen Gründen lehnt der LHK kommerziellen Höhlentourismus außerhalb der Schauhöhlen grundsätzlich ab und enthält sich jeder aktiven Beteiligung. Er unterstützt die Resolution der D A CH - Verbände (Deutschland, Österreich, Schweiz) zum Thema kommerzieller Höhlentourismus.

Um die Entwicklung zu kanalisieren, können durch Mitglieder des LHK nichtkommerzielle Höhlenführungen in hierfür geeigneten Höhlen durchgeführt werden.

Regelung zwischen dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg und dem Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e. V. in Sachen Fortsetzungssuche in Höhlen durch Grabung.

Ein Mitgliedsverein des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e. V. (LHK) stellt über dessen Vorstand einen schriftlichen Antrag an das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (LDA), aus dem die Lage des Objektes und das Ziel der Fortsetzungsgrabung hervorgehen. Weitere Unterlagen, die zur Präzisierung und Erläuterung beitragen können, sind gegebenenfalls beizulegen. Der Antrag wird dann vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und von Jürgen Scheff als ehrenamtlicher Beauftragten des LDA geprüft. Strengste Vertraulichkeit seitens dieser drei Personen gegenüber dem Antragsteller ist dabei garantiert. Die Überprüfung des Antrages erfolgt anhand der schriftlichen Unterlagen und mittels einer Ortsbegehung. Fällt diese Prüfung positiv aus, das heißt, bei der Grabung nach einer Höhlenfortsetzung ist nach derzeitigem Ermessen nicht mit Funden zu rechnen, wird der LHK-Vorstand den Antrag und dessen Befürwortung an das LDA weiterleiten. Sollte bereits in diesem Stadium erkannt werden, dass dem Antrag gemäß Denkmalschutzgesetz nicht stattgegeben werden kann, wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

Wurde der Antrag vom LHK unterstützt und an das LDA weitergeleitet, erfolgt von Seiten des LDA in angemessener Zeit eine Überprüfung mit Ortstermin. Fällt diese ebenfalls positiv im Sinne des Antragstellers aus, ergeht direkt an diesen, und den LHK-Vorstand zur Kenntnis, vom LDA eine schriftliche Grabungsgenehmigung. Diese schließt jedoch nicht aus, dass, wenn entgegen der ersten Inaugenscheinnahme doch Funde gemacht werden sollten, die Grabung sofort einzustellen ist. In diesem Falle ist das LDA, bzw. der LHK-Vorstand umgehend zu informieren und das LDA muss die Grabungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung entziehen. Die Funde sind zwecks Begutachtung leihweise an Jürgen Scheff zu übergeben.

Eine Genehmigung seitens des LDA schließt jedoch nicht die zusätzliche Einholung weiterer Genehmigungen, wie diese vom Grundbesitzer, von den zuständigen Naturschutzämtern, Forstverwaltungen, usw. aus. Von Seiten des LDA wird gewünscht, dass die Entdeckung von Grabungsspuren in und um Höhlen, die auf Raubgrabungen hindeuten, gemeldet werden.

Der ganze Vorgang soll nach Möglichkeit unbürokratisch ablaufen und einer raschen Bearbeitung unterliegen. Der oben zitierte, angemessene Zeitraum sollte zwischen zwei und vier Wochen liegen.

(Anlage zur DV-Einladung 2003)